

TE OGH 2016/12/20 4Ob259/16s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Pflugschaftssache des ***** 2010 geborenen J***** L***** und des ***** 2011 geborenen M***** L*****, wegen Unterhalt, über den Revisionsrekurs der Minderjährigen, vertreten durch ihren Vater A***** L*****, dieser vertreten durch Mag. Gerhard Moser, Rechtsanwalt in Murau, gegen den Beschluss des Landesgerichts Leoben als Rekursgericht vom 22. August 2016, GZ 2 R 161/16z-27, mit welchem der Beschluss des Bezirksgerichts Murau vom 1. Juli 2016, GZ 3 PU 129/14p-23, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Rekursgericht hat den Revisionsrekurs mit der Begründung zugelassen, dass es zwar der Entscheidung 7 Ob 170/04g gefolgt sei, wonach der Zuschuss (jetzt die Beihilfe) zum Kinderbetreuungsgeld nur in die Unterhaltsbemessungsgrundlage für jene Kinder einzubeziehen sei, für die er gewährt werde, dass aber das Landesgericht Wels zu AZ 21 R 126/14z mit ausführlicher Begründung zu einem anderen Ergebnis gelangt sei.

Rechtliche Beurteilung

Es kann dahinstehen, ob an der Entscheidung 7 Ob 170/04g festzuhalten ist (vgl die Kritik von Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht 7 [2014] 12 f). Denn selbst wenn die geldunterhaltspflichtige Mutter auch diese Beihilfe beziehen sollte – wofür es nach dem Akteninhalt keinen Anhaltspunkt gibt – und diese Leistung entgegen 7 Ob 170/04g in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen wäre, wäre den Kindern bei drei Sorgepflichten der Mutter wegen Berücksichtigung der Belastungsgrenze (§ 291b Abs 2 iVm § 291a Abs 1 EO; vgl Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht 7 81 ff; 1 Ob 190/09z; zuletzt 9 Ob 61/15h) jedenfalls nicht mehr zuzusprechen als die bereits rechtskräftigen 30 EUR: Die Bemessungsgrundlage betrüge in diesem Fall 624 EUR, die für den Unterhalt zur Verfügung stehende Differenz zum (wegen des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft bereits um ein Viertel gekürzten) Unterhaltsexistenzminimum von 579 EUR daher nur 45 EUR. Unter diesen Umständen ist die vom Rekursgericht als erheblich bezeichnete Rechtsfrage von bloß theoretischer Bedeutung, sodass sie die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht begründen kann. Das Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen. Es kann dahinstehen, ob an der Entscheidung 7 Ob 170/04g festzuhalten ist vergleiche die Kritik von Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht 7 [2014] 12 f). Denn selbst wenn die geldunterhaltspflichtige Mutter auch diese Beihilfe beziehen sollte – wofür es nach dem Akteninhalt keinen

Anhaltspunkt gibt – und diese Leistung entgegen 7 Ob 170/04g in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen wäre, wäre den Kindern bei drei Sorgepflichten der Mutter wegen Berücksichtigung der Belastungsgrenze (Paragraph 291 b, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 291 a, Absatz eins, EO; vergleiche Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht 781 ff; 1 Ob 190/09z; zuletzt 9 Ob 61/15h) jedenfalls nicht mehr zuzusprechen als die bereits rechtskräftigen 30 EUR: Die Bemessungsgrundlage betrüge in diesem Fall 624 EUR, die für den Unterhalt zur Verfügung stehende Differenz zum (wegen des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft bereits um ein Viertel gekürzten) Unterhaltsexistenzminimum von 579 EUR daher nur 45 EUR. Unter diesen Umständen ist die vom Rekursgericht als erheblich bezeichnete Rechtsfrage von bloß theoretischer Bedeutung, sodass sie die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht begründen kann. Das Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E117012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0040OB00259.16S.1220.000

Im RIS seit

15.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at